

"Allgemeine Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz" (VSG 1.1)

§ 14 Persönliche Schutzausrüstung

(1) Der Unternehmer hat geeignete persönliche Schutzausrüstung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, wenn die Gefahren für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz nicht durch technische oder organisatorische Maßnahmen vermieden oder ausreichend begrenzt werden können.

Durchführungsanweisung zu Absatz 1

1. Als persönliche Schutzausrüstung im Sinne dieser Unfallverhütungsvorschrift gilt jede Ausrüstung, die dazu bestimmt ist, von Versicherten zur Abwehr oder Minderung von Gefahren für Sicherheit und Gesundheit am Körper oder an Körperteilen getragen oder gehalten zu werden, sowie jede mit demselben Ziel verwendete und mit der persönlichen Schutzausrüstung verbundene Zusatzausrüstung.
2. Bezüglich der Anforderungen an persönliche Schutzausrüstung wird auf das Normenverzeichnis verwiesen (Anlage 4).
3. Persönliche Schutzausrüstung kann für folgende Arbeiten bzw. Tätigkeiten erforderlich sein:
 1. Kopfschutz
 - Fällung, Aufarbeitung, Durchforstung, Holzlücken und Baumpflegetätigkeiten
 - Arbeiten in Gruben und Steinbrüchen
 - Arbeiten im Bereich angehobener Lasten
 - Bauarbeiten, Abbrucharbeiten, Arbeiten in der Nähe von Gerüsten
 - Ausheben von Tiefgräbern
 - Lade- und Stapelarbeiten
 - Reiten und Sulky fahren
 2. Fußschutz
 - Umgang mit Huf- und Klautentieren
 - Umgang mit handgeführten motorbetriebenen Geräten, z. B. Mähern, Fräsen, Freischneidern, Motorsägen
 - Forst- und Baumarbeiten
 - Bauarbeiten z. B. Abbrucharbeiten, Arbeit in Gruben, Gräben, Steinarbeiten
 - Versetzen von Betonfertigteilen, Ladearbeiten und bei Arbeiten in Werkstätten
 - Umgang mit land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen und Geräten
 - Geeignete Sicherheitsschuhe für Arbeiten in Werkstätten sowie bei Bau- und Abbrucharbeiten sind Schuhe mit durchtrittsicherer Sohle.
 - Geeignete Sicherheitsschuhe für Arbeiten mit der Motorsäge sind Schuhe mit Schnittschutzeinlage und Profilierung im Steg.
 3. Augen- und Gesichtsschutz
 - Arbeiten mit Motorsägen, Freischneidern, Heckenschere und Reblaubschneidern
 - Schweiß-, Schleif- und Trennarbeiten
 - Arbeiten mit Säuren, Laugen, Pflanzenschutz-, Löse- und Desinfektionsmitteln
 - Steinbe- und verarbeitung
 - Arbeiten mit Flüssigkeitsstrahlern (Reinigungsarbeiten)
 4. Atemschutz
 - Arbeiten mit Pflanzenschutz- und Desinfektionsmitteln
 - Auftreten von Stäuben, Aerosolen und Mikroorganismen wie Viren, Bakterien, Pilzen und Endotoxinen
 - Farbspritzarbeiten
 - von der Umgebungsluft unabhängiger Atemschutz bei Arbeiten in sauerstoffarmer Umgebung, z. B. Obstlagerstätten und Schächten

- von der Umgebungsatmosphäre unabhängiger Atemschutz bei Arbeiten in Silos, Gruben und Kanälen
 - in Ställen, abhängig von der Haltungsform
5. Gehörschutz
 - Arbeiten mit Freischneidern, Motorsägen und anderen Holzbearbeitungsmaschinen sowie mit Laubsaug- und Laubblasgeräten
 - Übungsschießen auf Schießständen
 - Arbeiten mit Druckluftwerkzeugen
 - Füttern von Schweinen in größeren Beständen
 6. Handschutz
 - Arbeiten mit Motorsägen, Freischneidern und mobilen Zerkleinerungsmaschinen
 - Arbeiten mit dornigen und stacheligen Pflanzen
 - Arbeiten mit Pflanzenschutzmitteln (Universal-Schutzhandschuh Pflanzenschutz)
 - Arbeiten mit Laugen, Säuren, Lösungsmitteln
 - Steinarbeiten
 - Arbeiten mit Drahtseilen
 - Schweiß- und Schleifarbeiten
 - Auswechseln von Schneidwerkzeugen
 - Bauarbeiten
 7. Körperschutz
 - Arbeiten mit Pflanzenschutzmitteln (Standard-Schutzanzug Pflanzenschutz)
 - Arbeiten mit der Motorsäge (Schnittschutzhose)
 - Schweißarbeiten (Lederschürze)
 8. Warn- und Wetterschutzkleidung
 - Arbeiten an Verkehrswegen
 - Einsatz bei Treibjagden
 - Arbeiten bei Regen und Kälte
 9. Schutz gegen Absturz
 - Arbeiten an und auf Bäumen, Gebäuden, Gewässern und steilen Böschungen
4. Bezüglich der Anforderungen an persönliche Schutzausrüstung zum Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln wird auf die Richtlinie des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) "Persönliche Schutzausrüstung im Pflanzenschutz" hingewiesen.

und

"Forsten" (VSG 4.3) § 4

- 3) Für Arbeiten mit der Motorsäge hat der Unternehmer persönliche Schutzausrüstung, bestehend aus Schutzhelm, Gehörschutz, Gesichtsschutz, Handschutz, Schnittschutzhose und Schutzschuhe mit Schnittschutz, zur Verfügung zu stellen.

Durchführungsanweisung zu Absatz 3

Die Anforderungen an die persönliche Schutzausrüstung für den Umgang mit Motorsägen sind z. B. erfüllt, wenn

Schutzhelme DIN EN 397,
 Gehörschützer DIN EN 352-3,
 Schnittschutzhosen DIN EN 381-2, 5,
 Schutzhandschuhe DIN EN 388,

Sicherheitsschuhe DIN EN 345,
Gesichtsschutz (Visier) DIN EN 1731

entsprechen

sowie dem Arbeitsschutzgesetz

Zweiter Abschnitt.

Pflichten des Arbeitgebers

§ 3

Grundpflichten des Arbeitgebers

- 1) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Er hat die Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls sich ändernden Gegebenheiten anzupassen. Dabei hat er eine Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten anzustreben.
- 2) Zur Planung und Durchführung der Maßnahmen nach Absatz 1 hat der Arbeitgeber unter Berücksichtigung der Art der Tätigkeiten und der Zahl der Beschäftigten
 1. für eine geeignete Organisation zu sorgen und die erforderlichen Mittel bereitzustellen
 2. sowie
 3. Vorkehrungen zu treffen, daß die Maßnahmen erforderlichenfalls bei allen Tätigkeiten und eingebunden in die betrieblichen Führungsstrukturen beachtet werden und die Beschäftigten ihren Mitwirkungspflichten nachkommen können.
- 3) Kosten für Maßnahmen nach diesem Gesetz darf der Arbeitgeber nicht den Beschäftigten auferlegen.